

Richtlinien für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 14 WaffG (Bedürfnisbescheinigungen)

genehmigt vom Landesausschuss am 23. November 2009

Inhalt

1. Grundsätzliches
2. § 14 Abs.2 WaffG - Kontingentswaffen
 - 2.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“
 - 2.2 Definition „regelmäßig“
 - 2.3 Definition des Begriffes „ zugelassen“
 - 2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“
 - 2.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen
 - 2.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen
 - 2.7 Sachkundenachweis
3. § 14 Abs. 3 WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen
 - 3.1 Definition „weitere Sportdisziplin“
 - 3.2. Definition „Wettkampfsport“
4. Gelbe Sportschützen WBK
5. Nachweise

Anlage A - Vordruck für Kurzwaffen

Anlage B - Vordruck für Selbstlade-Langwaffen

1. Grundsätzliches

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Voraussetzungen der Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 WaffG durch den Bay. Sportschützenbund im Auftrag des DSB. Zuständig für die Bescheinigungen ist der Beauftragte des Landesverbandes (LV). Die nachfolgenden Ausführungen gelten für weibliche und männliche Personen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben wird.

2. § 14 Abs.2 WaffG – Kontingentswaffen

§ 14 WaffG sieht im Absatz 2 vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem anerkannten Schießsportverband angehört.

Dabei ist durch eine Bescheinigung des anerkannten Verbandes glaubhaft zu machen, dass

das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport regelmäßig in einem Verein als Sportschütze betreibt und

die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist

2.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“

entweder

mittelbares Mitglied und Verein sind seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BSSB

☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt

oder

das mittelbare Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied im DSB, aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein (war vorher in einem anderen DSB-Verein)

☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt. Hier ist unter Umständen die Bestätigung beider Vereine (vorheriger und aktueller) einzuholen. Eine Anerkennung von Zeiten in einem anderen anerkannten Dachverband ist nach Prüfung möglich, die Mindestzeit beim DSB/BSSB beträgt jedoch mindestens 6 Monate

2.2 Definition „regelmäßig“

Innerhalb des DSB/BSSB gilt:

Grundsätzlich sind alle schießsportlichen Aktivitäten des Mitglieds zu berücksichtigen. D. h. neben den Trainingseinheiten gem. Sportordnung zählt dazu auch die Teilnahme an Wettkämpfen. Der Nachweis erfolgt über das Formblatt „Nachweis der Sportschützeneigenschaften“ oder über das persönliche Schießbuch des Mitglieds, sofern es alle Angaben beinhaltet, das in Kopie dem Antrag beizulegen ist (Kopie der letzten 12 Monate). Als Mindestzahl werden in den vergangenen 12 Monaten jeweils eine Trainingseinheit pro Monat oder insgesamt 18 Trainingseinheiten gefordert, wenn nicht mindestens einmal monatlich geschossen wurde. Den Sport übt also auch der regelmäßig aus, der nicht jeden Monat trainiert, aber statt eines regelmäßigen Trainings ein intensiveres Trainingsprogramm (aber dafür mit längeren Pausen) absolviert. Mindestens 12 hiervon müssen im befürwortenden Verein absolviert worden sein.

2.3 Definition des Begriffes „zugelassen“

Zugelassen sind alle Kurz-/Langwaffen die den Eckpunkten der Sportordnung des DSB/BSSB entsprechen.

2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die beantragte Waffe für den Antragsteller zur Ausübung seines Sportes notwendig ist.

2.5 Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen

Aus § 14 Abs. 3 WaffG ergibt sich, dass Bescheinigungen nach Absatz 2 nur ausgestellt werden dürfen für
die ersten zwei Kurzwaffen
die ersten drei Selbstlade-Langwaffen

2.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen

Zur Prüfung der Anzahl der bereits vorhandenen Waffen muss der Antragsteller Kopien aller seiner bereits erteilten Waffenbesitzkarten dem Antrag beifügen. Diese verbleiben beim LV. Zusätzlich ist das Formblatt gemäß Anlage A bei Kurzwaffen bzw. Anlage B bei Selbstlade-Langwaffen auszufüllen und beizulegen. Die Anlagen verbleiben ebenfalls beim Verband.

3. § 14 Abs. 3 WaffG – über das Kontingent hinausgehende Waffen

§ 14 Abs. 3 WaffG erlaubt den Erwerb von über das unter Ziff. 2.5. genannte Kontingent nur, wenn der schießsportliche Verband eine Bescheinigung ausstellt, in der glaubhaft gemacht wird, dass der Antragsteller die weitere Waffe

zur Ausübung einer weiteren Sportdisziplin oder
zur Ausübung des Wettkampfsportes benötigt

3.1 Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

Dies setzt voraus, dass der Antragsteller noch keine geeignete Waffe für eine Disziplin des DSB/BSSB hat. Hierzu muss die Disziplin mit der Regelnummer im Antrag angegeben werden. In der Anlage A (bei Kurzwaffen) bzw. B (KK-Mehrlader) sind alle bereits vorhandenen Waffen aufzuführen. Ist aus der Anlage nicht ersichtlich, warum eine bereits vorhandene Waffe nicht für die weitere Disziplin geeignet ist, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken.

Die Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe geeignet ist oder nicht, obliegt abschließend dem Verband.

Die Beurteilung, ob eine Waffe für eine weitere Sportdisziplin erforderlich ist, ist auch vom Einsatz der bereits vorhandenen Waffen abhängig.

3.2 Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

Die Voraussetzungen, unter denen ein Sportschütze nach § 14 Abs. 3 WaffG eine Sportwaffe über das Grundkontingent hinaus erwerben und besitzen darf, wurden um das Erfordernis ergänzt, dass der Sportschütze „regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat“. Diese Formulierung wirft Auslegungsfragen zur Frage der erforderlichen Wettkampfebene, der Waffenart

und der Intensität der Wettkampfteilnahme auf. Gesetzgeberisches Ziel ist es, den Sportschützen Erwerb und Besitz von eigenen Sportwaffen über das Grundkontingent hinaus zu ermöglichen, die ihren Sport aktiv betreiben.

Das bedeutet:

- **Wettkampfebene:**
Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Veranstaltung z. B. auf bezirks- oder landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllen vielmehr auch organisierte vereinsinterne Wettkämpfe oder Wettkämpfe zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben wurde.
- **Waffenart:**
Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen nur mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe oder einer (erlaubnispflichtigen) Langwaffe. Nicht erforderlich ist es dagegen, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.
- **Regelmäßigkeit:**
Der in § 14 Abs. 3 WaffG verwendete Begriff „regelmäßig“ kann nicht mit dem in Nr. 2.2 beschriebenen Begriff des § 14 Abs. 2 WaffG gleichgesetzt werden, da er nicht an Trainingseinheiten, sondern an eine Wettkampfteilnahme anknüpft und eine andere Zielrichtung verfolgt. Die Teilnahme an 18 Wettkämpfen im Jahr wäre selbst für Sportschützen im Leistungsbereich kaum zu erfüllen. Eine „regelmäßige“ Wettkampfteilnahme im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG verlangt daher nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt.
- **Nachweis:**
Als Nachweis dient der Nachweis der Sportschützeigenschaften, bei der in der Spalte „Art des Wettkampfes“ dieses eingetragen wird. Ergebnislisten, Urkunden oder ähnliches sollen beigelegt werden.

Die Waffe kann zur Leistungssteigerung erworben werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die neu zu erwerbende Waffe ein größeres Leistungspotenzial eröffnet. Auch international aktive Wettkampfschützen können Ersatzwaffen beantragen, um bei internationalen Veranstaltungen bei Schwierigkeiten mit der Grundwaffe einen Waffentausch vornehmen zu können. Als Nachweis sind Urkunden, Ergebnislisten beizulegen.

4. § 14 Abs. 4 WaffG - Gelbe Sportschützen WBK

Diese wird auf Antrag nach einer Mindestmitgliedsdauer von 12 Monate im DSB/BSSB und der geforderten Aktivitätseinheiten erteilt. Nachzuweisen sind dabei die regelmäßigen Übungen mit mindestens einer erlaubnispflichtigen Waffe, die erworben werden soll.

5. Nachweise

Jedem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Kopien aller WKB(s)
- Formblatt gem. Anlage A bzw. B
- Nachweis über die Sportschützeneigenschaft (12 Monate vor Antragstellung)
- Bei Anträgen gem. § 14 (3) WaffG Nachweise über die Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften (z. B. Kopien der Urkunden, Ergebnislisten etc.).

Die Anträge müssen mit Schreibmaschine/PC oder mindestens in Druckbuchstaben ausgefüllt werden. Anträge, die nicht lesbar sind, können nicht bearbeitet werden.

Nach Prüfung verbleiben diese Unterlagen beim Landesverband.

Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung eines Antrags wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben. Das Geld ist mit Abgabe der Bescheinigung an das angegebene Konto beim Landesverband zu überweisen. Bei Ablehnung werden 10,00 Euro zurückerstattet.

Schießstandnachweis

Der Verein muss im Antragformular auf Seite 2 unter anderem bestätigen, dass der Verein entweder eine eigene Schießstätte oder ein Miet-/Nutzungsverhältnis für eine Schießstätte hat, die für die beantragte Disziplin zugelassen ist. Der Verband behält sich vor, Schießstandnachweise zu überprüfen.

Allgemeine Hinweise

Bestätigung des anerkannten Dachverbandes/angegliederten Teilverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Bestätigungsvordruckes.

Ab dem 01. Juli 2006 werden aus organisatorischen Gründen die Bestätigungen zentral vom Bayerischen Sportschützenbund bearbeitet. Beachten Sie bitte hierzu folgende Hinweise:

Seite 1:

Füllen Sie die Seite 1 mit allen Ihren Daten aus.

- Ohne Schützenausweisnummer kann keine Bearbeitung erfolgen.
- Legen Sie eine Kopie aller Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse bei. Kopieren Sie dabei ihre WBK auf DIN A4 einseitig und kennzeichnen die Vorder- und Rückseite, damit klar wird, welche Rück- und Vorderseite zusammengehören.
- Generell ist ab der **zweiten Kurzwaffe** die Anlage A mit auszufüllen und beizufügen.

Seite 2:

Der Teil 2a muss vom Verein ausgefüllt werden.

- Zu beachten ist, dass nur der Vorstand, bzw. die vom Verein beauftragte Person unterschreiben darf. Das Blatt muss mit einem Stempelabdruck des Vereinsstempels versehen sein.
- Am Ende des Blattes muss der Vorstand, bzw. die vom Verein beauftragte Person unterschreiben. Das Blatt muss mit einem Stempelabdruck des Vereinsstempels versehen sein.
- Sollte Ihr Verein zum ersten Mal eine Bestätigung unterschreiben, ist der Nachweis über die Standzulassung in Kopie beizufügen.

Bitte füllen Sie in den weiteren Punkten nichts aus.

Nachweis der Sportschützeigenschaften

Bitte senden Sie uns **keine** Schießbücher, Kopien von Schießbüchern oder ähnliches. Verwenden Sie bitte unseren Vordruck, den der Verein unterschreiben und stempeln muss. Ganz wichtig ist die Angabe der Disziplinennummer. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die Vorgaben über die Regelmäßigkeit einhalten. **Anträge, die keine 12 Monate nachweisen, können nicht bearbeitet werden und verursachen zusätzlichen Schriftverkehr und Kosten.**

Die Regelmäßigkeit ist erfüllt, wenn Sie 12 Monate eingetragen haben

Nachweis der Forderungen nach § 14/3 - Kontingentwaffen

Beachten Sie bitte hierzu den Textauszug aus den Vollzugshinweisen Waffenrecht des Bay. Staatsministeriums. Als Nachweise senden Sie uns bitte Kopien von Ergebnislisten oder Urkunden. Diese Kopien muss der Verein unterschreiben und mit einem Stempelabdruck des Vereins versehen.

Textauszug aus den Vollzugshinweisen Waffenrecht des Bayerischen Staatsministeriums

3.2 Weitere Sportwaffen nach § 14 Abs. 3 WaffG

3.2.1 Die Voraussetzungen, unter denen ein Sportschütze nach § 14 Abs. 3 WaffG eine Sportwaffe über das Grundkontingent hinaus erwerben und besitzen darf, wurden um das Erfordernis ergänzt, dass der Sportschütze "regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat". Diese Formulierung wirft Auslegungsfragen zur Frage der erforderlichen Wettkampfebene, der Waffenart und der Intensität der Wettkampfteilnahme auf. Gesetzgeberisches Ziel ist es, den Sportschützen Erwerb und Besitz von eigenen Sportwaffen über das Grundkontingent hinaus zu ermöglichen, die ihren Sport aktiv betreiben. Ziel der Änderung ist es dagegen nicht, nur die Sportschützen zu privilegieren, die ihren Sport auf einem besonderen Leistungsniveau verfolgen.

Das bedeutet:

Wettkampfebene:

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder gar landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder ein Wettkampf zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln beschrieben wurde.

Waffenart:

Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe oder einer (erlaubnispflichtigen) Langwaffe. Nicht erforderlich ist es dagegen, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.

Regelmäßigkeit:

Der in § 14 Abs. 3 WaffG verwendete Begriff „regelmäßig“ kann nicht mit dem in Nr. 3.1 beschriebenen Begriff des § 14 Abs. 2 WaffG gleichgesetzt werden, da er nicht an Trainingseinheiten, sondern an eine Wettkampfteilnahme anknüpft und eine andere Zielrichtung verfolgt. Die Teilnahme an 18 Wettkämpfen im Jahr wäre selbst für Sportschützen im Leistungsbereich kaum zu erfüllen. Eine „regelmäßige“ Wettkampfteilnahme im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG verlangt daher nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt,

dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforganisationsformen lassen es nicht zu, wie bei § 14 Abs. 2 WaffG eine konkrete Mindestzahl festzulegen. Auch kann nicht ohne Weiteres wie bei § 14 Abs. 2 WaffG auf einen Jahreszeitraum abgestellt werden, da z. B. eine Gaumeisterschaft regelmäßig nur einmal jährlich stattfindet, aber durchaus denkbar ist, dass auch ein besonders aktiver Sportschütze an der Teilnahme in einem Jahr aus nachvollziehbaren Gründen verhindert sein kann, während er in den Vorjahren teilgenommen hat und auch im Folgejahr teilnehmen will.

3.2.2 Nach § 14 Abs. 3 WaffG muss auch die regelmäßige Wettkampfteilnahme von der Bescheinigung des Schießsportverbands umfasst sein. Die Schießsportverbände müssen ihre Formulare für die Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs. 3 WaffG daher um einen Passus ergänzen, mit dem sie bestätigen, dass der Sportschütze regelmäßig mit der zu erwerbenden Waffenart an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat, damit die Waffenbehörde die Sportwaffe in die Waffenbesitzkarte eintragen kann. Bei Mehrfachmitgliedschaften in verschiedenen Verbänden sollten sie alle Wettkampfteilnahmen berücksichtigen.

3.2.3 Die Überprüfung der Voraussetzungen liegt zunächst in der Verantwortung der Schießsportverbände. Für die Frage, ob der Schießsportverband eine Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs. 2 WaffG (innerhalb des Grundkontingents) ausstellen kann oder nach § 14 Abs. 3 WaffG (über das Grundkontingent hinaus) ausstellen muss, ist die Zahl der in der grünen Waffenbesitzkarte für das Bedürfnis „Schießsport“ bereits eingetragenen Waffen entscheidend. Die Beurteilung des Verbands beruht dabei in der Regel nur auf den ihm vorliegenden schießsportlichen Bedürfnisbescheinigungen. Die Gesamtübersicht hat letztendlich nur die Waffenbehörde, die dann ggf. eine Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs. 2 WaffG mit dem Hinweis an den Verband zurückverweisen muss, dass auf Grund der Waffenzahl eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 WaffG erforderlich ist.

Allgemeines:

Überweisen Sie die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro pro Antrag auf folgendes Konto:

HypoVereinsbank

BLZ: 700 202 70

Konto Nr. 655864865

Vergessen Sie nicht den Namen des Antragstellers anzugeben.

Achtung: Der Antrag wird erst nach dem Eingang der Gebühr bearbeitet. Sollte der Antrag abgelehnt werden, wird der Betrag von 10,00 Euro auf dieses Konto zurück überwiesen. Aus diesem Grund bitten wir Sie um Überweisung von einem Girokonto, keine Bareinzahlung bei der Bank.

Senden Sie den Antrag an:

Bayerischer Sportschützenbund

Hölzleweg 10

86477 Adelsried

Nachweis der Sportschützeneigenschaften
als Anlage zum Bedürfnisantrag für den Erwerb einer Waffe
 (§ 14 Abs. 2 und 3 Nr. 1 WaffG)



Hinweis: Bei Unterbrechungen müssen Sie 18 Einheiten regelmäßig verteilt über 12 Monate mit einer erlaubnispflichtigen Waffe nachweisen. Wenn Sie regelmäßig jeden Monat einen Eintrag haben genügen 12 Einträge. Der Nachweis muss überwiegend mit der Art der Waffe erbracht werden die erworben werden soll. (Art = Kurzwaffe oder Langwaffe)

Name: _____ Schützenausweisnummer _____

Monat	Datum	Waffenart/Kaliber Gewehr/Pistole/Revolver	Disziplinr. lt. Sportord.	Training	Wettkampf- Ergebnis	Art des Wettkampfes z.B. RWK...bitte Nachweise (Ergebnislisten Urkunden usw) beifügen
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht. Die unterzeichneten Schießleiter sind von unserem Verein beauftragt die Schießtage zu leiten.

Hinweis: Dieser Nachweis kann auch nachträglich aus den Schießbüchern / Schießklatten / EDV Aufzeichnungen des Vereins zusammengestellt werden.

Der Unterzeichnende des Vereins bestätigt, dass die o.g. Einheiten nach den jeweiligen Regeln der Sportordnung des DSB/BSSB geschossen wurden.

Ort/Datum _____

--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte prüfen Sie vor dem Versand, ob die Disziplnummer im Nachweis (Spalte 4) eingetragen ist

.....
 (Unterschrift des Vorstandes lt. Vereinsregister) - **Vereinsstempel**

Name des Kontoinhabers

Name der Bank

Bankleitzahl.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kontonummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Die Angaben von Antragsteller (1) und Verein (2a) sind in allen Fällen auszufüllen.

Folgende Bescheinigungen erhalten Sie zurück.

Die Bescheinigung nach Abschnitt 3.2 gilt

für **jeden** Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe, soweit der Erwerb nicht über die WBK für Sportschützen nach §14 Abs. 4 Waffg erfolgt. Vorrangig gilt die Bescheinigung nach 3.2 für den Erwerb der ersten beiden mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition, sowie der ersten drei halbautomatischen Langwaffen (Hinweis: Beim Bayerischen Sportschützenbund gibt es z.Z. nur eine Disziplin)

Die Bescheinigung nach Abschnitt 3.3 gilt

je nach Einzelfall ab der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe für Patronenmunition oder vierten halbautomatischen Langwaffe.

Es sind generell Kopien von allen waffenrechtlichen Erlaubnissen des Antragstellers beizulegen.

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls der zuständigen Waffenbehörde des Antragstellers ein Miet-/Pachtvertrag für die relevanten Disziplinen der Sportordnung des DSB / Regelwerk des Bayerischen Sportschützenbundes nachzuweisen ist.

Nach § 4 Abs.4 des WaffG wird das Bedürfnis nach drei Jahren von der zuständigen Behörde, zumindest bei erstmaligen Antragstellern, überprüft. Die Aufzeichnungen über die schießsportlichen Tätigkeiten des Antragstellers sind daher auch hierfür erforderlich.

Verfahrensablauf

Der Antragsteller schickt den Antrag über den Verein an den Bayerischen Sportschützenbund. Der Antragsteller legt Ablichtungen von allen seinen waffenrechtlichen Genehmigungen bei. Die Kopien sind in DIN A4 einseitig zu fertigen und die Zusammengehörigkeit zu kennzeichnen

Zur Bestätigung sind berechtigt:

(Eine aktuelle Liste der Unterschriftsberechtigten Personen wird im Internet unter "www.bssb.de" gepflegt

Furnier Gerhard - Hölzleweg 10, (86477) Adelsried

Senden Sie den Antrag an:

Bayerischer Sportschützenbund e.V.
Landessportleitung
Hölzleweg 10
86477 Adelsried

Bitte hier für die Bankverbindung unterschreiben

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

2 a

Angaben zum Verein (vom Verein auszufüllen)

Name: _____

vertreten durch _____

Straße: _____ Vereinsnr.:

--	--	--	--	--	--

Plz: _____ Ort: _____

Unser Verein ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund

Wir bestätigen hiermit dem Antragsteller, dass er Mitglied im o.g. Verein ist und regelmäßig seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in unserem Verein als Sportschütze betreibt. Ferner bescheinigen wir, dass wir die notwendigen Standanlagen für die beantragte Disziplin*/für erlaubnispflichtige Waffen** in eigenem Besitz haben oder ein Nutzungs-/ Mietverhältnis nachweisen können.

Nachweis der Sportschützeigenschaften liegt bei

Sonstige Unterlagen über den Nachweis der Sportschützeigenschaft des Antragstellers liegen bei.

(Diese Unterlagen verbleiben beim Verband.)

Ort/Datum _____

--	--	--	--	--	--

Hier ist die Unterschrift vom Verein und der Stempel des Vereins notwendig

.....
(Unterschrift des Vorstandes lt. Vereinsregister)

Stempel des Vereins

2 b

Bestätigung des Verbandes über die Sportschützeigenschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG und die Schießstätten

Die Angaben des Vereins über die Schießstätten sowie die Sportschützeigenschaft des Antragstellers werden auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestätigt.

.....
(Unterschrift des Sachbearbeiters - Dachverband)

Stempel des Verbandes

3.1

Bedürfnisbescheinigung des Verbandes zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach §14 Abs. 4 (v.Dachverband auszufüllen)

Der Bayerische Sportschützenbund e.V. Ingolstädter Landstr. 110, (85748) Garching Hochbrück, vertreten durch seinen Beauftragten, hält die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen zur Ausübung des Schießsportes durch den Antragsteller für erforderlich. Für die, mit der Waffenbesitzkarte für Sportschützen zu erwerbenden Waffen sind die Disziplinen in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes / Regelwerk des Bayerischen Sportschützenbundes maßgebend.

.....
(Unterschrift des Sachbearbeiters - Dachverband)

Stempel des Verbandes

* Bei Antrag auf eine bestimmte Waffe
** Bei Antrag auf eine WBK für Sportschützen
*** Unzutreffendes streichen



**Bestätigung des anerkannten Dachverbandes / angegliederten Teilverbandes
über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe
(§ 14 WaffG)**

(Diese Bestätigung ist bestimmt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde.)

Angaben zum Antragsteller (vom Antragsteller auszufüllen)

1 Name: _____ Schützenpassnr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Straße: _____ Rückrufnummer
bei Unklarheiten: _____

Plz: _____ Ort: _____ e-mail für
Rückfragen: _____

geb. am _____ in _____

Ich beantrage eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz folgender Waffe :

Art _____ Cal. _____

Ich beantrage eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz der dazugehörigen Munition

für die folgende Disziplin (Sportordnungsnummer und Bezeichnung)

Wenn Sie nur eine gelbe WBK beantragen
wollen, tragen Sie bei Waffe und
Disziplin nichts ein

Die Disziplinnummern sowie die Disziplinbezeichnung finden Sie im Internet unter
"www.bssb.de" beim Reiter "Waffenrecht" auf der linken Seite

Nr. _____ Bezeichnung _____

Anlagen:

Die Kopien aller meiner waffenrechtlichen Erlaubnisse sind als Anlage beigefügt.

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

WBK-Nr. _____ ausgestellt von der Behörde _____

Wenn Sie eine gelbe WBK beantragen möchten,
setzen Sie hier bitte ein Kreuz/Hacken

Ich beantrage eine Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§14 Abs.4 WaffG)

Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz:

Die o.a. personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung dieses Antrages vom Bayerischen Sportschützenbund erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Antrag wird an den Schützen nach Bearbeitung zurückgeschickt, der diesen dann der zur Erteilung der Waffenbesitzkarte zuständigen Behörde zur weiteren Bearbeitung vorlegt.

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht. Die Hinweise für den Datenschutz habe ich gelesen.

Ort/Datum _____

--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte hier unterschreiben

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Bitte immer Blatt 1 bis 3 an den Verband senden

BAYERISCHER SPORTSCHÜTZENBUND E.V.

 Name u. Vorname des Antragstellers:

1. Beantragte Waffe:

wenn möglich Fabrikat angeben

 wenn möglich Modell
angeben

Achtung !

Laut Zusatzblatt zur Bedürfnisbestätigung dürfen nur erlaubnispflichtige Waffen erworben werden, die gemäß der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes oder nach dem Regelwerk des Bayerischen Sportschützenbundes zugelassen sind.

Auflistung aller vorhandenen halbautomatischen Langwaffen

Nr.	WBK - Nr. und Ifd. Nr.	Hersteller und Modell	Kaliber	Lauflänge (Zoll) oder (mm)	Gesamt länge in cm	Kompensator nur (ja/nein)	Einsatz bei folgenden offiziellen Wettkämpfen* bzw. Angabe des Grundes, wenn die Waffe nicht als Sportwaffe erworben wurde
1							
2							
3							
4							
5							
6							

Bei mehr vorhandenen Waffen diese bitte auf weiterem Blatt aufführen

* Teilnahme an offiziellen Wettkämpfen in den letzten drei Jahren unter Angabe von Disziplin und Verband Meisterschaften und RWK bitte abkürzen: _____

(GM = Gaumeisterschaft, BM = Bezirksmeisterschaft, LM = Landesmeisterschaft, DM = Deutsche Meisterschaft, INT = internationale Meisterschaft / Wettkampf)

(RWK-KK = Kleinkaliber Rundenwettkämpfe, RWK-GK = Großkaliber Rundenwettkämpfe)

BAYERISCHER SPORTSCHÜTZENBUND E.V.

 Name u. Vorname des Antragstellers:

1. Beantragte Waffe:

Art.: Pistole / Revolver

Kaliber

Achtung !

Laut Zusatzblatt zur Bedürfnisbestätigung dürfen nur erlaubnispflichtige Waffen erworben werden, die gemäß der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes oder nach dem Regelwerk des Bayerischen Sportschützenbundes zugelassen sind.

Auflistung aller vorhandenen mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition:

Nr.	WBK - Nr. und Ifd. Nr.	Art Pistole Revolver (P / R)	Hersteller und Modell	Kaliber	Lauflänge (Zoll) oder (mm)	Gewicht (Gramm)	Kompensator nur (ja/nein)	Einsatz bei folgenden offiziellen Wettkämpfen* bzw. Angabe des Grundes, wenn die Waffe nicht als Sportwaffe erworben wurde
1								
2								
3								
4								
5								
6								

Bei mehr vorhandenen Waffen diese bitte auf weiterem Blatt aufführen

* Teilnahme an offiziellen Kurzwaffenwettkämpfen in den letzten drei Jahren unter Angabe von Disziplin und Verband Meisterschaften und RWK bitte abkürzen:

(GM = Gaumeisterschaft, BM = Bezirksmeisterschaft, LM = Landesmeisterschaft, DM = Deutsche Meisterschaft, INT = internationale Meisterschaft / Wettkampf)

(RWK-KK = Kleinkaliber Rundenwettkämpfe, RWK-GK = Großkaliber Rundenwettkämpfe)